

I. Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG - §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - Erneuerbare Energien

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

3. Grünflächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

extensive Wiesenfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4. Verkehrsflächen

Zufahrt Freiflächen-Photovoltaikanlage (Neuanlage)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Erichtung von Zäunen, max. Höhe 2,50 m inkl. Obersteigschutz; Bodenfreiheit mind. 15 cm

Sonstige Betriebsgebäude, max. Wandfirsthöhe: 2,0 m; Grundfläche max. 20 m²

200 m - Korridor zur Autobahn A92 (Förderkategorie EEG, ausserhalb 110m-Korridor sog. benachteiligtes Gebiet)

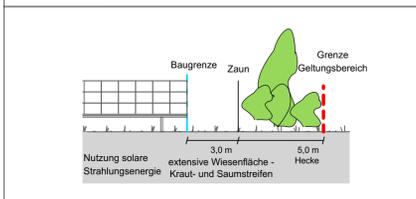
40 m-Linie Anbauverbotszone der BAB A92

100 m-Linie Anbaubeschränkungzone der BAB A92

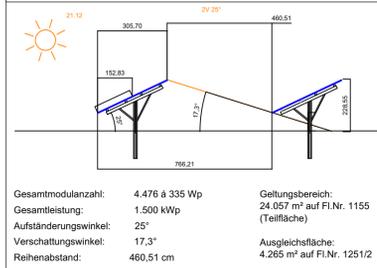
Planzeichen als Hinweis

2427 bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Schema Schnitt



geplante Modularat



II. Textliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauVG und § 1 - 15 BauNVO)
 SO Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§11, Abs. 2 BauNVO)
 Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikanlagen Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen. Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 20 m² nicht überschreiten.
 Maß der baulichen Nutzung:
 Maximale Höhe der Solarmodule GH: < 2,5 m
 Maximale Grundfläche der Betriebsgebäude: 20 m²
 Maximale Wand-/ Firsthöhe: 2 m
- Bauweise der Module
 Der Vorhabenträger plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Form von festen, in Reihen angeordneten Modulen.
 Die Bodenverankerung erfolgt über gerammte oder geschraubte Stahlstützen ohne Betonfundamente.
- Weitere Festsetzungen
- Einfriedigung
 Die Einfriedigung sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Einfriedigungen sind als Maschendraht- oder Stabgitterzaun mit einem Übersteigschutz (z. B. oben auf 2 Reihen Stacheldraht) mit einer Höhe bis zu 2,50 m zulässig. Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über dem Durch zu beginnen. Weiterhin findet keine Sockelausbildung statt.
- Abstandsflächen
 Maximaler Abstand: 200 m entlang von autobahnnahe Flächen (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG).
- Zufahrt und Stellplätze
 Die Ausbildung der Zufahrt und der Stellplätze, die vom Vorhabenträger auf dessen Kosten herzustellen sind, sind nur in wassergebundener Bauweise (Schotterstrassen) zulässig. Weitere Umfahrten auf dem Gelände dürfen nicht befestigt werden.
- Blendlinien, elektromagnetische Felder
 Die Anlage ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Autobahnverkehrs, jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Es sind blendarme (entspiegelte) Solarmodule einzusetzen.
- Gesundheitsschutz
 Aus gesundheitlich-hygienischer Sicht sind folgende Auflagen zu beachten:
 - Der Baubeginn ist dem Gesundheitsamt Deggendorf und den Stadtwerken Plattling vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - Während der Baumaßnahme ist auf der Baustelle ein geeignetes Ötöndemittel für Schadensfälle vorzuhalten.
 - Bei Schadenfällen, bei denen die Grundwasserbeschaffenheit nachteilig verändert werden kann, sind umgehend die für die Gewässerbehörde zuständigen Fachstellen zu benachrichtigen. Zur Schadensbegrenzung sind umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten.
 - Die Bestimmungen der Anlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
 - Ergänzende Auflagen bleiben für den Fall vorbehalten, dass sie sich noch als notwendig erweisen sollten.
 - Die während der Herstellung eingesetzten Geräte und Maschinen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Die Geräte dürfen auf unbeständigem Boden und ohne Auffangwannen nicht betankt werden.
 - Der Baugrubenausbau hat sich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (max. 1,2 m tief). Zur Verfüllung von Baugruben darf nur der vor Ort angefallene Erdaushub verwendet werden.
 - Anfallender Bauschutt und Baufall sind abzuführen.
 - Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Untergrund gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Kreisverwaltungsbehörde und der Wasserversorgung Bayerischer Wald zu melden. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
 - Eine zukünftige Reinigung der Module unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist dem Wasserversorgungsamt frühzeitig anzuzeigen. Aufgrund der hierbei vorliegenden Datenblätter der Reinigungsmittel kann dann geprüft werden, ob die Schutzgebietsverordnung der Reinigung entgegensteht oder ob eine Ausnahmegenehmigung möglich ist.
- Gründordnung
- Wiesenflächen im Sondergebiet
 Auf dem bisherigen Ackerstandort ist eine Grünlandsaat (autochthones Saatgut) vorzunehmen. Die Begrünung der Extensivwiesen kann auch durch Aufbringen von samenhaltigem Humus-Heudruschmaterial aus der Region erfolgen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Saat mit autochthonem Saatgut des Typs Frischwiese, gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3 - 4-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1 - 2 mal pro Jahr reduziert werden. Der 1. Schnitt soll nicht vor dem 15.06. erfolgen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Auf eine Düngung und chemischen Pflanzenschutz der Fläche ist zu verzichten. Eine Mahd der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. Änderungen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren verhindert wird.
- Gehölzpflanzungen und Pflegemaßnahmen
 Das Sondergebiet ist mit einer 5m breiten 3-reihigen Gehölzpflanzung entlang der südlichen und westlichen Planungsgrenze einzuräumen. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art gem. Artenliste (Festsetzung 4.4 vgl.) und mindestens 6 verschiedene Arten in Gruppen zu pflanzen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Ein planerischer Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind einzuhalten. Die Maßnahme wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Anlage 1 Umweltbericht). Die Hecke östlich des Vorhabens ist zu erhalten. Sie darf auch während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen (Grund: gesetzlicher Schutz nach Art. 16 Bay/NatSchG).
- Ausgleichsmaßnahmen
 Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Sie liegt zwischen Otzing und Kleinweichs im Umgriff des Reilinger Bachs und der Flutmulde zur Isar auf Fl.Nr. 1251/2, Gem. Otzing. Als Ausgleichsfläche werden im Bebauungsplan 4.265 m² festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt auf einer Eigentumsfläche des Vorhabenträgers auf Fl.Nr. 1251/2 mit einer Gesamtfläche von 4.375 m². Die Anlage der Extensivwiese kann entweder durch Mähgutübertragung aus in der Nähe benachbarten Extensivwiesen erfolgen oder durch Einsaat mit zertifiziertem Regiohafer. Vor Ansaat der Extensivwiese hat eine Aushagerung der Ackerfläche zu erfolgen. Dazu soll z. B. für zwei bis drei Jahre ein extensiver Getreideanbau ohne Düngung und Pflanzenschutz durchgeführt werden. Anschließend ist die Fläche in den nächsten 3 Jahren 3 - 4mal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Die anschließende Nutzung als 1-2-schürige Wiese ist zulässig, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgen darf. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Einsatz von Schlegelmähmaschinen sowie Düngung und Pestizidinsatz sind nicht zulässig. Je Mähgang ist streifenweise ein Rückzugsbereich von 5-10 % der Gesamtfläche zu lassen (rotierender Bracheland). Änderungen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Zweckbindung der Ausgleichsfläche und die Pflegevereinbarungen hat der Vorhabenträger grundbuchrechtlich sichern zu lassen. Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4, NatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht.
- Pflanzliste
 Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen an der Süd- und Westgrenze der Photovoltaik-Anlage ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass ab März 2020 ausschließlich autochthones Saatgut und Pflanzmaterial zu verwenden ist (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG). Die Pflanzen für die festgesetzte Gehölzpflanzung sind entsprechend der Liste auszuwählen:

Bäume	Acer platanoides	Spitzahorn	Euonymus europaeus	Pflanzhütchen
	Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
	Prunus avium	Vogelkirsche	Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Sträucher	Barberis vulgaris	Berberitze	Rosa spinosa	Schlehe
	Cornus sanguinea	Gew. Hartriegel	Saxif purpurea	Hunds-Rose
	Corylus avellana	Hasel	Sambucus nigra	Purpur-Weide
	Craeteagus laevigata	Zweigelfleiger Weißdorn		Schwarzer Hölinder

 Der Baumanteil soll bei ca. 20% liegen.
 Folgende Mindestpflanzqualitäten sind zu verwenden:
 Sträucher 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm
 Bäume 2 mal verschult, Stg. 10 - 12
 Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 3 - 5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Es sind mindestens 6 verschiedene Pflanzarten zu verwenden.
 Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0 - 1,5 m
- Bauzeilenvorgabe
 Die bauliche Erstellung der Photovoltaik-Anlage und der Einfriedung hat außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Vogelarten der Agrarlandschaft zu erfolgen, also keine Baumaßnahmen im Zeitraum März bis einschließlich Juli. Dies schließt auch die Baufeldfremdung ein. Die östlich der geplanten PV-Anlage vorhandenen Gehölzflächen sind von bebaubedingten Beeinträchtigungen freizuhalten (keine Nutzung als Lagerfläche, Baustraße usw.)
- Pflege von Modulen, Aufständerungen und Freiflächen
 Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständerungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen.
- Bodendenkmäler
 Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Die Fläche wird als Verdachtsfläche eingestuft. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodendenkmäler in der Erde befinden. Daher soll so frühzeitig wie möglich in der Trasse der Stahlstützen eine bauverträgliche Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung der evtl. Bodendenkmäler besser abschätzen zu können. Diese Erdbehebungen müssen unter der Aufsicht einer Fachkraft stehen in Abstimmung mit der Kreisarchäologie Deggendorf. Dabei sind die Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes zu beachten. Sämtliche Auflagen und Kosten sind vom Maßnahmenträger durchzuführen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zu beantragen. Notwendige Kabel zwischen den Modulanlagen sind innerhalb des Pflanzhorizontes zu verlegen (max. 30 cm Tiefe). Zugabe tretende Bodendenkmäler müssen fachgerecht freigelegt und dokumentiert sowie die Funde geborgen werden.
- Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festlegung der Folgenutzung (Rückbauregelung)
 Die Nutzungsdauer der Anlage ist auf 30 Jahre beschränkt. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurück zu stellen.
 Die Rückbauregelung wird im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Otzing geregelt. Die privatrechtliche Rückbauregelung des Vorhabenträgers mit dem Grundstückseigentümer ist hierbei die Grundlage. Dies beinhaltet die vertragliche Regelung von Fristen und Auflagen. Dabei muss die ordnungsmäßige Verwertung bzw. Entsorgung (Schadmodule, Rückbau, Wartung) auf Aufforderung durch geeignete Nachweise belegbar sein.
 Über den Fortbestand der geplanten Randeinfassung im Süden und Westen nach Aufgabe der Solarmutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.
- Flurschäden
 Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Vorhabenträger entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

III. Textliche Hinweise

- Verkehrliche Erschließung
 Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt von Norden aus. Dazu wird der bereits bestehende Zufahrtsweg als Zufahrt beibehalten. Weitere verkehrliche Erschließungen sind nicht vorzusehen.
- Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone
 Gemäß § 9 Abs. 2 FStG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Anlage liegt außerhalb der 40 m Anbauverbotszone.
 Bei einer Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn besteht kein Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßenebenenflächen. Es darf auch nicht als Ersatz für nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Die Errichtung von Weidenanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet sind oder von dort aus sichtbar sind, ist unzulässig. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase sowie der Nutzung und Unterhaltung auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- Vertragliche Regelungen
 Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Durchführungsvertrag zu regeln. Sie haben in der Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- Erschließungskosten/Brandschutz
 Sämtliche Erschließungskosten (z. B. für Zufahrt, Stellplätze, Wasserversorgung für Brandschutz, etc.) hat der Vorhabenträger zu tragen. Das Nähere dazu wird im Durchführungsvertrag geregelt. Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen. Der Gemeinde Otzing entstehen keine Folgekosten. Das Gebiet ist nicht durch die öffentliche Einrichtung - Wasserversorgung der Stadt Plattling - erschlossen, daher steht kein Löschwasser zur Verfügung.
 Flächen für die Feuerwehr: Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrzufahrt erforderlich. Bei Feuerwehrzufahrten sowie Aufstieg- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AImB Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten.
 Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall ernennen zu können, muss am Zufahrtsort deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.
 Feuerwehrplan: Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum zum Wechselrichter/-n und von dort zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.
 Der Feuerwehrplan ist dem zuständigen Kreisbrandmeister zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Zugänglichkeit: Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtsort ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VDS-ankern) vorgesehen werden.
- Landwirtschaft
 Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) sind vom Betreiber entschuldigendlos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen.
 Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Ein Mulchen ist nicht erlaubt. Dies würde zu einem erhöhten Nährstoffeintrag ins Grundwasser führen.
- Wasserversorgung und Grundwassererschließung
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch geringe Grundwasserflurabstände (etwa 7,0 m) gekennzeichnet. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Stadt Plattling. Die geltende Schutzgebietsverordnung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Einzelne Vorgaben werden im Rahmen der Baugenehmigung vorgenommen. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt als breitflächige Versickerung in das Grundwasser. Im Solarpark fällt kein Schmutzwasser an.
 Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/ oder Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWSt) zu erfolgen. Eine wasserschonende Bauweise und Bewirtschaftung sind einzuhalten. Es sind nicht wassergefährdende Transformatoren (z. B. Trockentransformatoren, Transformatoren mit nicht wassergefährdender Esterfüllung) zu verwenden. Für eine evtl. Reinigung der Module dürfen keine chemischen Mittel eingesetzt werden.
- Versorgungsleitungen
 Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH ist unter der Voraussetzung der Kostenentlastung grundsätzlich möglich.
 Das zuständige Energieunternehmen ist über weitere Ausbauplanungen und Ausbaetermine zu informieren. Zudem werden vor Baubeginn von den ausführenden Firmen aktuelle Planaukünfte angefordert.
- Alltatsachen
 Über Alltatsachen und Schadenfälle liegen keine Kenntnisse vor, ein Abgleich mit dem aktuellen Alltatsachenkatalog des Landkreises ist erfolgt. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausbesserungen das anstehende Erdbreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.
- Bekanntmachung
 Nach Inkrafttreten von Bauplänen bzw. städtebaulichen Satzungen erhält die Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbefugnisse eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskraftzeitpunkts (Datum der Bekanntmachung).

Bebaungs- und Grünordnungsplan "SO Photovoltaik-Anlage Sautinger Feld"



Lageplan der Grundstücke



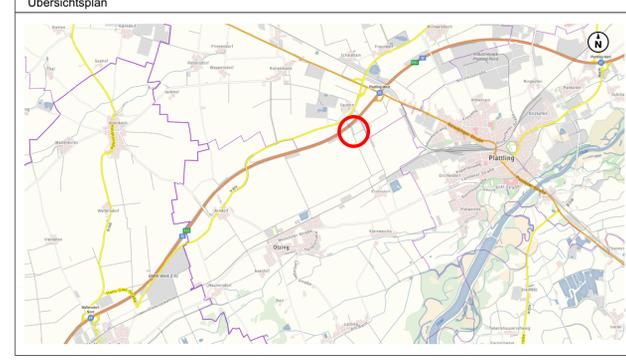
Externe Ausgleichsfläche, Fl.Nr. 1251/2, Gem. Otzing M 1:1 000



Anschluss an Übergabestation M 1:5 000



Übersichtsplan



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan

"SO Photovoltaik-Anlage Sautinger Feld"

Gemarkung Otzing, Fl.Nr. 1155 (Teilfläche); Fl.Nr. 1251/2

GEMEINDE: Otzing
 LANDKREIS: Deggendorf
 REG.-BEZIRK: Niederbayern

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

- Der Gemeinderat Otzing hat in der Sitzung vom 10.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.01.2021 hat in der Zeit vom 26.01.2021 bis 03.03.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.01.2021 hat in der Zeit vom 26.01.2021 bis 03.03.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2021 bis 09.07.2021 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.2021 bis 09.07.2021 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Otzing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.07.2021 als Satzung beschlossen.

Otzing, den.....

Johannes Schmid, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Otzing, den.....

Johannes Schmid, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 14.12.2021 Gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Otzing, den.....

Johannes Schmid, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen i.d. Fassung vom 22.07.2021 sowie die Begründung (Gehft vom 22.07.2021) sind Bestandteil der Satzung.

Stand: 11.11.2021

Planverfasser:
landimpuls GmbH
 Bayernstrasse 11, 93128 Regenstauf
 Tel. (09402) 94828-0, Fax 94828-9
 info@landimpuls.de
 www.landimpuls.de

Vorhabenträger:
Gerhard Wallner
 Leitenstr. 4, 94554 Moos